S 8 RA 87/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rentenbeginn befristete Rente verminderte Erwerbsfähigkeit Stammrecht Einzelanspruch Anspruchskonkurrenz
Leitsätze	1. Wird während einer Rente wegen Berufsunfähigkeit auf Zeit eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit bewilligt, entsteht der erste Einzelanspruch hieraus nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats. 2. Die Stammrechte auf Rente wegen Berufsunfähigkeit und auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit entstehen auf Grund unterschiedlicher Versicherungsfälle und haben verschiedene Sicherungsziele. Sie bestehen selbständig nebeneinander.
Normenkette	SGB VI, § 44 Abs 2 S 2 SGB VI, § 89 Abs 1 SGB VI, § 101 Abs 1 SGB VI, § 102 Abs 2 F: 1989-12-18 SGB I, § 40 SGB I, § 41

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RA 87/99
Datum	26.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 256/99
Datum	14.12.2000

3. Instanz

Datum	31.10.2002

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 14. Dezember 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstat- ten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist der Beginn einer ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente (EU-Rente) auf Zeit.

Die Beklagte gewÃ¤hrte der im Jahre 1955 geborenen KlÃ¤gerin auf ihren Antrag eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU) fÃ¼r die Zeit vom 1. September 1997 bis 31. Dezember 1999 ausgehend von einer ArbeitsunfÃ¤higkeit (AU) ab 31. Januar 1997; einen Anspruch auf EU-Rente lehnte die Beklagte ab, weil die KlÃ¤gerin noch erwerbstÃ¤tig sei (Bescheid vom 23. April 1998). Nachdem die KlÃ¤gerin mit ihrem Widerspruch geltend gemacht hatte, sie gebe ihre selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zum 31. Mai 1998 auf, bewilligte ihr die Beklagte unter Hinweis auf Â§ 89 SGB VI "anstelle" ihrer bisherigen Rente eine Rente wegen EU fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 1998 bis 31. Dezember 1999 (Bescheid vom 21. Oktober 1998). Mit dem Widerspruch begehrte die KlÃ¤gerin Leistungen ab einem frÃ¼heren Zeitpunkt. Dieses Begehren lehnte die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26. April 1999 ab. Sie vertrat die Auffassung, befristete Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit seien nach Â§ 101 Abs 1 SGB VI nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) zu zahlen; der Rentenbeginn der befristeten Rente sei fÃ¼r jeden Rentenanspruch gesondert nach Â§ 101 Abs 1 SGB VI festzustellen.

Das SG Stade hat durch Gerichtsbescheid vom 26. November 1999 die Klage abgewiesen. Das LSG hat die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 14. Dezember 2000). Es hat im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Nach Â§ 101 Abs 1 SGB VI wÃ¼rden befristete Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der MdE geleistet. Die Frist von sechs Kalendermonaten sei auch dann zu beachten, wenn an Stelle einer bisher geleisteten Rente wegen BU auf Zeit (oder Dauer) eine Rente wegen EU auf Zeit geleistet werde. Die Vorschrift enthalte einen Leistungsausschluss fÃ¼r die ersten sechs Kalendermonate nach Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit. Ob die Rente auf Zeit erst ab dem siebten Kalendermonat beginne, sei fÃ¼r jede der in Â§ 33 Abs 3 SGB VI genannten Rentenarten gesondert zu prÃ¼fen, also gesondert fÃ¼r die Rente wegen BU und fÃ¼r die Rente wegen EU. Nachdem die KlÃ¤gerin am 31. Mai 1998 ihre ErwerbstÃ¤tigkeit aufgegeben habe, sei ihr demnach Rente wegen EU auf Zeit erst ab 1. Dezember 1998 zu gewÃ¤hren.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine fehlerhafte Auslegung von Â§ 101 Abs 1 SGB VI. Sie ist der Ansicht: Â§ 101 Abs 1 SGB VI bezwecke eine Risikoverteilung zwischen Kranken- und Rentenversicherung. Gerade weil nicht voraussehbar sei, ob es sich bei den festgestellten Leiden um eine nur

vorÃ¼bergehende oder dauerhafte Erkrankung handele, sollten entstehende Kosten gerecht zwischen den SozialversicherungstrÃ¤gern verteilt werden. Da der Versicherte in den ersten sechs Monaten nach Eintritt der AU grundsÃ¤tzlich einen Anspruch auf Krankengeld (Krg) habe, entstehe ihm hierdurch auch kein finanzieller Nachteil. Daher kÃ¶nne in FÃ¤llen, in denen der Versicherte ununterbrochen krank und nicht zwischenzeitlich gesund gewesen sei, Â§ 101 Abs 1 SGB VI keine LeistungseinschrÃ¤nkung bewirken. Die Rente wegen BU gehe dann in eine Rente wegen EU Ã¼ber. Beide TatbestÃ¤nde von Renten seien Untergliederungen derselben Rente wegen geminderter ErwerbsfÃ¤higkeit und daher als einheitliche Rente zu behandeln.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 14. Dezember 2000 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stade vom 26. November 1999 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 21. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. April 1999 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihr Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 1. Juni 1998 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie trÃ¤gt vor: Die Auffassung des LSG sei zutreffend. Â§ 101 Abs 1 SGB VI bestimme, dass befristete Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der MdE zu leisten seien. Die Regelung ergÃ¤nze Â§ 99 Abs 1 SGB VI. Abweichend von der Grundregel, dass Rentenbeginn der Folgemonat nach Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen sei, solle bei Zeitrenten ein um sechs Kalendermonate hinausgeschobener Rentenbeginn gelten. Rente wegen BU und Rente wegen EU seien unterschiedliche, selbstÃ¤ndige Rentenarten, fÃ¼r die die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen getrennt zu prÃ¼fen seien. Daher seien sÃ¤mtliche Voraussetzungen fÃ¼r den Beginn der Rente wegen EU zu prÃ¼fen gewesen, auch wenn sich die EU-Rente auf Zeit unmittelbar an eine BU-Rente auf Zeit angeschlossen habe.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet.

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist das Urteil des LSG, in dem ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Festsetzung eines frÃ¼heren Rentenbeginns aus dem Recht auf EU-Rente (auf Zeit) verneint worden war. Mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs 1 und 4 SGG) begehrt die KlÃ¤gerin die Zahlung der EU-Rente bereits ab 1. Juni 1998; damit wendet sie sich gegen den in dem Bescheid vom 21. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides festgelegten "Beginn" der zeitlich befristeten Rente wegen EU. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 30. Dezember 1998. Dieser hat â wovon das SG zutreffend ausgegangen ist â den angefochtenen Verwaltungsakt hinsichtlich der Dauer und damit auch des Beginns der laufenden Rente im Bescheid vom 21. Oktober 1998 weder abgeÃ¤ndert noch ersetzt; denn er betraf allein die Neufestsetzung des

Beitragszuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Mit ihrer Klage wendet sich die KlÃ¤gerin auch nicht gegen die Befristung des Rechts auf EU-Rente als solche. Mit der zeitlichen Begrenzung (Â§ 102 Abs 1 und 2 SGB VI idF bis zum 31. Dezember 2000) wird festgelegt, dass der begÃ¼nstigende Verwaltungsakt der Bewilligung der EU-Rente zu einem bestimmten Zeitpunkt endet und dass EinzelansprÃ¼che nur in dem durch die Frist festgelegten Zeitraum entstehen und geltend gemacht werden kÃ¶nnen. Dies beanstandet die KlÃ¤gerin nicht. Die Beteiligten gehen vielmehr Ã¼bereinstimmend davon aus, dass die Voraussetzungen fÃ¼r eine zeitliche Begrenzung nach Â§ 102 Abs 2 SGB VI vorgelegen haben, wonach Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit auf Zeit geleistet werden, wenn begrÃ¼ndete Aussicht besteht, dass die MdE in absehbarer Zeit behoben sein kann oder wenn der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhÃ¤ngig ist. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die ausgesprochene Befristung etwa zu Unrecht erfolgt ist, sind nicht ersichtlich.

2. In der Sache begehrt die KlÃ¤gerin mithin allein die Zahlung der befristeten EU-Rente ab einem frÃ¼heren als dem in Â§ 101 Abs 1 SGB VI genannten Zeitpunkt, nÃ¤mlich bereits ab 1. Juni 1998. Die Ablehnung der EU-Rente fÃ¼r die Zeit vor dem 1. Dezember 1998 ist jedoch rechtmÃ¤Ãig. Der VerfÃ¼gungssatz 2 des og Bescheides, in dem die Dauer der Rente wegen EU und somit auch ihr "Beginn" festgesetzt worden ist (der VerfÃ¼gungssatz 1 betrifft die Art der Rente und der VerfÃ¼gungssatz 3 deren HÃ¶he, vgl hierzu BSGE 53, 100, 101 = SozR 2200 Â§ 1276 Nr 6; BSG SozR 2200 Â§ 1276 Nr 11 S 29), entspricht der im Bezugszeitraum geltenden Rechtslage (vgl hierzu BSGE 70, 31, 34 = SozR 3-2500 Â§ 48 Nr 1; SozR 3-2500 Â§ 48 Nr 2 S 9).

Nach Â§ 101 Abs 1 SGB VI sind befristete Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der MdE zu leisten. Diese Voraussetzungen lagen erst am 1. Dezember 1998 vor. Die Beteiligten gehen Ã¼bereinstimmend davon aus, dass die EU der KlÃ¤gerin am 31. Mai 1998, also zu dem Zeitpunkt eingetreten ist, als sie ihre ErwerbstÃ¤tigkeit aufgegeben hat (vgl hierzu Â§ 44 Abs 2 SGB VI). Zu diesem Zeitpunkt entstand das Stammrecht auf eine Rente wegen EU, ein besonderes Stammrecht auf eine befristete Rente wegen EU gibt es nicht (vgl hierzu BSGE 22, 278, 280 = SozR Nr 2 zu Â§ 1276 RVO; SozR 2200 Â§ 1276 Nr 7 S 18 f). Der sich aus dem Stammrecht ergebende erste monatliche Einzelanspruch entstand jedoch erst sieben Monate danach und ist auch erst zu diesem Zeitpunkt fÃ¤llig geworden (Â§Â§ 40, 41 SGB I; Â§Â§ 163, 194 BGB). Entstehung des Stammrechts auf die Rente wegen EU einerseits und Entstehung und FÃ¤lligkeit des ersten Einzelanspruchs auf die EU-Rente andererseits fallen auseinander (vgl hierzu BSG SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 3 S 5). Im Gegensatz zur Entstehung und FÃ¤lligkeit des ersten Einzelanspruchs einer nicht befristeten EU-Rente wird die Entstehung und die FÃ¤lligkeit des ersten Einzelanspruchs einer befristeten EU-Rente Ã¼ber den in Â§Â§ 40, 41 SGB I bestimmten Zeitpunkt hinausgeschoben (vgl hierzu BSGE 82, 226, 229 f = SozR 3-2600 Â§ 99 Nr 2). Er wird verlegt auf den Beginn des siebten Kalendermonats "nach dem Eintritt der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit" (Â§ 101 Abs 1 SGB VI) bzw (hier) nach Aufgabe der ErwerbstÃ¤tigkeit und damit einhergehendem Eintritt des

Versicherungsfalles der EU (Â§ 101 Abs 1 iVm Â§ 44 Abs 2 Satz 2 Nr 1 SGB VI; vgl hierzu BSG SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 8 S 31 f). Die in Â§ 101 Abs 1 SGB VI normierte Entstehens- und FÃ¤lligkeitsvoraussetzung fÃ¼r befristete Renten ist eine zwingende gesetzliche Folge der zeitlichen Begrenzung. FÃ¼r die von der KlÃ¤gerin begehrten Leistungen zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Ohne Bedeutung ist, dass nach den Materialien Â§ 101 Abs 1 SGB VI eine Risikoverteilung zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung bezwecken soll (vgl BT-Drucks 11/4124 S 176; vgl hierzu auch BSGE 82, 226, 229 f = SozR 3-2600 Â§ 99 Nr 2). Denn typisierend ist insoweit eine Systemabgrenzung zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen worden. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherter im Allgemeinen fÃ¼r die Dauer seiner AU in den ersten sechs Monaten Krg erhÃ¤lt (vgl Â§Â§ 44 ff SGB V) und erst fÃ¼r die sich anschlieÃende Zeit den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung genieÃt, dann nÃ¤mlich, wenn davon ausgegangen werden kann, dass seine LeistungsfÃ¤higkeit nicht nur vorÃ¼bergehend beeintrÃ¤chtigt ist (vgl hierzu BSGE 22, 278, 282 f = SozR Nr 2 zu Â§ 1276 RVO).

3. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin ist es unerheblich, dass ihr bereits zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt wegen derselben Erkrankung eine Rente auf Zeit wegen BU â zum Teil fÃ¼r denselben Bezugszeitraum â zuerkannt und bei Beginn dieser Rente bereits eine "Zahlungssperre" (Leistung nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der BU) berÃ¼cksichtigt worden ist. Denn es handelt sich bei den Rechten auf BU- und auf EU-Rente um zwei verschiedene Rechte (ua mit unterschiedlichen VersicherungsfÃ¤llen und Versicherungszielen) und nicht etwa um ein einziges Recht auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit; ein solches gibt es nicht. Die Beklagte hat daher entsprechend der materiellen Rechtslage zutreffend den Bescheid vom 23. April 1998 gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X aufgehoben und der KlÃ¤gerin "anstelle" des ihr in diesem Bescheid zuerkannten Rechts auf Rente wegen BU nach Entstehung des Stammrechts auf Rente wegen EU und Entstehung und FÃ¤lligkeit des ersten Einzelanspruchs hieraus die EU-Rente bewilligt (Bescheid vom 21. Oktober 1998). Beide Rechte dienen vor allem der Sicherung von verschiedenen SchutzgÃ¼tern gegen das Risiko gesundheitsbedingter EinschrÃ¤nkungen der LeistungsfÃ¤higkeit. WÃ¤hrend Schutzgut der BU-Rente das individuelle berufliche LeistungsvermÃ¶gen des Versicherten ist (vgl hierzu BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 34 S 126; Urteil des 13. Senats vom 9. September 1998 â B 13 RJ 35/97 R), ist Schutzgut der Rente wegen EU gerade das allgemeine LeistungsvermÃ¶gen, also die FÃ¤higkeit des Versicherten, sich durch ErwerbstÃ¤tigkeit Ã¼berhaupt unterhalten zu kÃ¶nnen. EU-Rente ist somit zu gewÃ¤hren, wenn das LeistungsvermÃ¶gen derart unterschritten ist, dass es nur noch eine geringfÃ¼gige ErwerbstÃ¤tigkeit erlaubt, die zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreicht (vgl hierzu BSGE 78, 207, 208 f = SozR 3-2600 Â§ 43 Nr 13; BSG SozR 3-2600 Â§ 43 Nr 14 S 39, 41). Im Hinblick auf ihre unterschiedliche Schutz- und Sicherungsfunktion entstehen die beiden Stammrechte jeweils unabhÃ¤ngig voneinander bei Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls (und Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen). Es gibt mithin nicht nur ein Recht auf eine Rente wegen verminderter

ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die zwischen beiden Renten bestehende (echte) Anspruchs-(Gesetzes-)konkurrenz (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 9. April 2002 â B 4 RA 58/01 R â zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen) ist in Â§ 89 Abs 1 SGB VI geregelt. Die Vorschrift lÃ¶st die Anspruchskonkurrenz auf, indem sie anordnet, dass "nur" die "hÃ¶chste Rente" zu zahlen ist. TatsÃ¤chlich "ruht" also das Recht auf die BU-Rente iS der Rechtsfolgenkonsumtion, solange ein Anspruch auf die in der Regel hÃ¶here EU-Rente besteht (vgl hierzu BSG SozR 3-2600 Â§ 307a Nr 8 S 36; Niesel, Kasseler Komm, Â§ 89 RdNr 4; vgl zum "Ruhen": BSG SozR 3-4100 Â§ 105a Nr 2 S 9). Das hat zur Folge, dass die aus dem Stammrecht auf BU-Rente resultierenden EinzelansprÃ¼che wÃ¤hrend der Dauer des Bezugs der EU-Rente nicht zur Entstehung gelangen.

Die KlÃ¤gerin hat nach alledem keinen Anspruch auf eine Rente wegen EU bereits ab 1. Juni 1998. Die Revision ist mithin zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024